

ZH_OBERGERICHT RT160004 vom 12. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160004

FR: ZH_OBERGERICHT RT160004 du 12 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160004 del 12 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Die A1._____ ... [Adresse], ist eine Agentur der A._____, ... [Adresse], im Sinne von Art. 65 UVG (Urk. 6 Rz. 2.5). Sie beantragte beim Einzelgericht Audi- enz am Bezirksgericht Zürich (fortan: Vorinstanz) gegen die B._____ GmbH mit Sitz in Zürich (fortan: Gesuchsgegnerin) gestützt auf die Einreihungsverfügung samt Versicherungsausweisen vom 14. Juli 2014 (Urk. 3/1-3) der A2._____ ... [Adresse] (ebenfalls eine Agentur der A._____) sowie gestützt auf die Prämien- rechnung der A1._____ vom 19. Mai 2015 definitive Rechtsöffnung für die Prä- mien der Unfallversicherung 2015.

E. 2

Die Vorinstanz trat auf das Gesuch der A1._____ ohne die Gegenpartei an- zuhören mit Verfügung vom 11. Dezember 2015 nicht ein, da sich dieses als of- fensichtlich unzulässig erweise (Urk. 7). Die A1._____ nahm den Entscheid am 5. Januar 2016 entgegen (Urk. 5a).

E. 2.1

Die Rechts- und Parteifähigkeit der A._____, ... [Adresse] (fortan: A._____), wurde von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt und ist klar zu bejahen (Art. 61 Abs. 1 UVG, Art. 1 Abs. 1 Organisationsreglement A._____ [SR 832.207; fortan: RO]). Die Vorinstanz stellte hingegen fest, dass die als Gesuchstellerin auftretende A1._____ ... [Adresse] (fortan: A1._____), eine nicht rechts- und parteifähige Agentur der A._____ und nicht im Handelsregister eingetragen sei (Urk. 7 S. 2). Richtig ist, dass die "A1._____ " eine Agentur der A._____ im Sinne von Art. 65 UVG ist. Ihr obliegt die Geschäftsführung innerhalb ihres örtlichen und sachlichen

- 5 - Zuständigkeitsbereichs (Art. 15 RO). Sie handelt dabei als Organ der A._____ (Art. 62 UVG). Hingegen sind die Agenturen der A._____ und damit auch die A1._____ weder partei- noch prozessfähig, dürfen jedoch Verfügungen erlassen (Riemer-Kafka, Schweiz. Sozialversicherungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, Rz. 6.51). Die Vorinstanz stellte somit grundsätzlich zutreffend fest, der als gesuchstellende Partei auftretenden A1._____ komme keine Parteifähigkeit zu.

E. 2.2

Soweit die A1._____ aus ihrer Organstellung für die A._____ gestützt auf Art. 62 UVG i.V.m. Art. 55 ZGB ableitet, sie dürfe in eigenem Namen, aber auf Rechnung der A._____ Prozesse führen bzw. dass ihr persönlich die eingeklagten Rechte zukommen würden, verkennt sie das Recht der juristischen Personen. Ein Organ ist (ohne spezielle Bevollmächtigung) zur Vertretung der juristischen Per- son nach aussen befugt, indessen sind Prozesse im Namen und auf Rechnung der juristischen Person zu führen. Wie die A._____ zutreffend ausführt, vertreten Organe die juristische Person direkt. Die Rechte der

juristischen Person stehen nicht (auch) den Organen zu. Genau so wenig wie ein Verwaltungsrat in eigenem Namen Rechtsöffnung für eine der Aktiengesellschaft zustehende Forderung verlangen kann, darf eine Agentur der A._____ dies für eine der A._____ zustehende Forderung tun. Mangels Rechtsfähigkeit können im Übrigen auch keine Forderungen auf die A1._____ selbst lauten.

E. 2.3

Soweit die A1._____ für die A._____ Prozesse führen will, hat sie dies in Vertretung der A._____ zu tun. Als Partei ist die A._____ zu nennen, vertreten durch die A1._____. Auf dem Zahlungsbefehl (Urk. 2) ist indessen unter "Gläubiger/in" vermerkt: "A1._____ ... [Adresse]". Auch das Rechtsöffnungsbegehren ist auf dem Briefpapier der A1._____ verfasst und wurde unterzeichnet mit "A1._____, Prämien und Kundenberatung [...]" (Urk. 1). Ein Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis fehlt auf beiden Urkunden gänzlich. Ebenso wenig ist aus den Urkunden ersichtlich, dass die A1._____ – wie in der Beschwerde geltend gemacht wird (Urk. 6 Ziff. 2.5) – bloss als Zustelldomizil in Erscheinung treten wollte bzw. "... [Adresse]" lediglich als Korrespondenz- und Zustelladresse zu verstehen gewesen wäre. Vielmehr trat die A1._____ vorliegend stets unter eigenem Namen

- 6 - auf, obwohl sie nicht parteifähig ist. Damit ist die Gläubiger- bzw. Parteibezeichnung im Zahlungsbefehl und im Rechtsöffnungsbegehren fehlerhaft.

E. 3

Mit Eingabe vom 14. Januar 2016 erhob die A._____, vertreten durch die Rechtsabteilung, ... [Adresse], rechtzeitig Beschwerde gegen den Entscheid und verlangte, die Sache sei mit der Weisung, auf das Rechtsöffnungsgesuch einzutreten, an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter sei Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 6; Beilagen mit Verzeichnis: Urk. 8 und 9/2-9). Am 5. Februar 2016 bezahlte die A._____ den ihr mit Verfügung vom 20. Januar 2016 auferlegten Kostenvorschuss innert Frist (Urk. 10 und 15). Nachdem Zustellungen an das im Handelsregister eingetragene Domizil der B._____ GmbH nicht gelangen (Urk. 11-13), wurde diese mit Verfügung vom 27. Januar 2016 aufgefordert, ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Diese Verfügung wurde dem einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B._____ GmbH, C._____, zugestellt. Sie wurde jedoch nicht abgeholt (Urk. 14 und 16). Die darin angesetzte Frist verstrich unbenutzt. Am 23. März 2016 erfolgte die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, wonach die B._____ GmbH mangels Domizil durch das Handelsregisteramt Zürich aufgelöst und unter Ernennung von C._____ als Liqui-

- 3 - dator in Liquidation gesetzt worden sei (Urk. 17 und 18). Da die B._____ GmbH somit fortan von C._____ vertreten wird, welcher als Liquidator für sie Prozesse führen kann (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 743 Abs. 3 OR), wurde diesem die Verfügung vom 11. April 2016 zugestellt, mit welcher der Gesuchstellerin Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt wurde (Urk. 19). Diese Verfügung konnte ebenfalls nicht zugestellt werden, da C._____ der Post offenbar einen länger als sieben Tage gültigen Rückbehaltungsauftrag erteilt hat (Urk. 20). Die Gesuchgegnerin, vertreten durch den Liquidator, welcher zugleich Geschäftsführer ist, musste mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels gegen den ihr am 12. Januar 2016 eröffneten (Urk. 5b) vorinstanzlichen Entscheid rechnen. Folglich musste sie auch mit der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken rechnen. Die Verfügung vom 11. April 2016 (Urk. 19) gilt deshalb am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; die Zustellfiktion tritt auch bei

einem Rückbehaltungsauftrag ein: BGE 127 I 31). Der Zustellungsversuch erfolgte am 14. April 2016 (Urk. 20), die Sendung gilt deshalb am 21. April 2016 als zugestellt. Die Gesuchsgegnerin liess die Frist unbenutzt verstreichen. Die Sache ist damit spruchreif.

E. 3.1

Es ist jedoch zu prüfen, ob die Vorinstanz in überspitzten Formalismus verfiel, indem sie aufgrund der mangelhaften Gläubigerbezeichnung nicht auf das Rechtsöffnungsbegehren eintrat. Das Rechtsöffnungsverfahren ist zwar ein formstrenge Verfahren. Die Formstrenge wird aber dann zu überspitztem Formalismus, wenn sie nicht mehr der Durchsetzung des materiellen Rechts dient. Das Bundesgericht handhabt in ständiger Praxis den Umgang mit mangelhaften Gläubigerbezeichnungen im Rechtsöffnungsverfahren dergestalt, dass Betreuungskunden, in denen die Person des Gläubigers nicht klar und unzweideutig genannt ist, grundsätzlich nichtig sind. Hingegen tritt keine Nichtigkeit ein, soweit die mangelhafte Gläubigerbezeichnung den handlungs- und parteifähigen wirklichen Gläubiger ohne Weiteres erkennen lässt. Diesfalls wird der Schuldner durch die Aufrechterhaltung der Betreuung in seinen Interessen nicht geschädigt (vgl. BGE 98 III 24, Regeste und S. 26, m.w.H.; zitiert u.a. in BGer 5P.330/2004 vom 22. Dezember 2004, E. 2.2, und BGer 7P.150/2004 vom 31. August 2004, E. 2.1).

E. 3.2

Mit Bezug auf eine Veranlagungsverfügung für die Direkte Bundessteuer hielt das Bundesgericht fest (BGer 5P.330/2004 vom 22. Dezember 2004, E. 2.2): "In der Veranlagungsverfügung [...] wird der Kanton Zürich nicht ausdrücklich als Partei, indessen das Kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Bundessteuer, als verfügende Behörde angeführt. Im Kopf des Formulars findet sich zudem das Wappen des Kantons Zürich, und es wird darauf hingewiesen, dass es um die direkte Bundessteuer geht. Da ausschliesslich der Kanton und nicht dessen Steueramt partei- und handlungsfähig ist, enthält die Veranlagung an sich eine mangelhafte Gläubigerbezeichnung. Es trifft zu, dass die Person des Gläubigers klar und eindeutig genannt sein muss, doch dürfen die formellen Anforderungen an die Parteibezeichnung im Betreibungsverfahren nicht überspannt werden. Entscheidend ist, ob die mangelhafte Bezeichnung beim Schuldner zu Unsicherheiten bezüglich der Person des Gläubigers führt. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass in Fällen, wo die zum Bezug von Forderungen des Gemeinwesens ermächtigte kommunale oder kantonale Amtsstelle als Gläubigerin auftritt, keine Zweifel über die eigentliche Gläubigerschaft bestehen könnten [...]. Es liegt tatsächlich auf der Hand, dass ein kantonales Amt, das von Gesetzes wegen eine Forderung zu verfügen und einzutreiben hat, die Verfügung nicht für sich selbst, sondern für das Gemeinwesen, für das es tätig ist, erlässt. Die

- 7 - Rechtsöffnung mit der vom Kantonsgericht vertretenen abweichenden Auffassung zu verweigern verstösst gegen Art. 9 BV". Anders als im vorliegenden Fall ging es dabei nicht um die Frage, ob auf das Rechtsöffnungsbegehren einzutreten ist (dieses wurde korrekterweise vom Kanton Zürich als Gläubiger, vertreten durch das Kantonale Steueramt Zürich, Abteilung Direkte Bundessteuer, eingeleitet; vgl. Sachverhalt A), sondern um die mangelhafte Gläubigerbezeichnung im Rechtsöffnungstitel. Dennoch ergibt sich daraus grundsätzlich, dass es im Rechtsöffnungsverfahren nicht schadet, wenn eine nicht parteifähige Amtsstelle anstelle des parteifähigen Staates als Gläubiger bezeichnet wird. Zum gleichen Ergebnis kam das Bundesgericht bereits in einem früheren Fall, wo es

erkannte, ein Zahlungsbefehl, auf welchem anstelle der parteifähigen Gemeinde die nicht parteifähige Gemeindkanzlei als Gläubigerin aufgeführt wurde, sei nicht richtig, sondern bloss zu berichtigen (BGE 98 III 24, 25 ff.).

E. 3.3

Um die dargelegte Rechtsprechung auf die vorliegend interessierende Fragestellung anzuwenden, ist zunächst festzustellen, dass die durch die Agentur A1._____ vertretene, öffentlich-rechtliche Anstalt A._____ vergleichbar ist mit dem durch das Steueramt vertretenen Kanton Zürich oder der durch die Gemeindkanzlei vertretenen Gemeinde. Sodann geht es auch hier um eine mangelhafte Gläubigerbezeichnung innerhalb des Betreibungsverfahrens. Es war vorliegend trotz mangelhafter Gläubigerbezeichnung im Rechtsöffnungsbegehren ohne Weiteres erkennbar, dass nicht die Agentur A1._____ Gläubigerin sein konnte, sondern die A._____ selbst Gläubigerin sein muss, denn die Agentur selbst ist nicht rechts- und parteifähig. Es bestand deshalb kein Zweifel über die Identität des Gläubigers. Die Schuldnerin lief somit nicht Gefahr, dass einer Nichtgläubigerin Rechtsöffnung erteilt werden könnte, bzw. dass sie sich mangels Klarheit über die Identität der Gläubigerin nicht gehörig gegen das Rechtsöffnungsbegehren zur Wehr setzen könnte. Unter diesen Umständen ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz überspitzt formalistisch. Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung hätte die Vorinstanz auf das von der A1._____ gestellte Rechtsöffnungsbegehren eintreten und die Parteibezeichnung der Gesuchstellerin von Amtes wegen berichtigen müssen. Entsprechend ist das Rubrum des Beschwerdeverfahrens zu ändern (vgl. Urk. 10 S. 2).

- 8 -

E. 4

Die Beschwerde wurde von der "A._____, vertreten durch die Rechtsabteilung, ... [Adresse]" erhoben (Urk. 6), während die gesuchstellende Partei vor Vorinstanz unter der Parteibezeichnung "A1._____ ... [Adresse]" auftrat. Damit erhebt auf den ersten Blick nicht jene Partei Beschwerde, die vor Vorinstanz auftrat. Es wäre deswegen eigentlich zu prüfen, ob die "A._____, vertreten durch die Rechtsabteilung, ... [Adresse]" überhaupt beschwerdelegitimiert ist. Inhalt der Beschwerde ist, vereinfacht gesagt, gerade die fehlerhafte Parteibezeichnung der gesuchstellenden Partei. Die Vorinstanz hielt ausserdem dafür, die "A1._____ ... [Adresse]" sei nicht rechts- und parteifähig, und trat deshalb nicht auf das Rechtsöffnungsgesuch ein. Unter diesen Umständen ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren als "A._____, vertreten durch die Rechtsabteilung, ... [Adresse]" auftrat. Die für das Beschwerdeverfahren gewählte Parteibezeichnung ist nicht bereits als Eintretensfrage im Rechtsmittelverfahren zu prüfen, sondern erst im Rahmen der materiellen Prüfung der Beschwerde.

- 4 - II. Materielles 1. Gegen den vorinstanzlichen Entscheid wird Folgendes eingewendet: Die Begründung der Vorinstanz für das Nichteintreten auf das Rechtsöffnungsgesuch, wonach die gesuchstellende Partei "A1._____ ... [Adresse]" nicht rechts- bzw. parteifähig sei, weil sie nicht im Handelsregister eingetragen sei, erweise sich als falsch bzw. willkürlich, und die Argumentation der Vorinstanz sei überspitzt formalistisch (Urk. 6 Rz. 2.2). Der A._____ komme von Gesetzes wegen (Art. 61 Abs. 1 UVG) Rechts- und Parteifähigkeit zu. Der Handelsregistereintrag sei bloss deklaratorischer Natur. Gemäss Art. 62 UVG seien die Agenturen der A._____ deren Organe, welche gemäss Art. 55 ZGB für die juristische Person handeln würden. Folglich bedürften diese keiner eigenen Eintragung

im Handelsregister (Urk. 6 Rz. 2.4). Die Agenturen der A._____ würden direkt für die A._____ handeln und das Tagesgeschäft besorgen. Namentlich obliege das Inkasso der Prämienforderungen den Agenturen und würde nicht zentral vom Hauptsitz aus besorgt. Da die Agenturen als Organe der A._____ handelten, würden sie die A._____ direkt verpflichten. Die Adresse "... " sei als Korrespondenz- und Zustel- ladresse zu verstehen. Die Agentur A1._____ handle aber direkt für die A._____, ... [Adresse], wo sich der Hauptsitz befinde (Urk. 6 Rz. 2.5). Die Vorinstanz habe damit das UVG verletzt, welches der A._____ von Gesetzes wegen Rechtsper- sönlichkeit zukommen lasse, insbesondere sei auch Art. 62 UVG i.V.m. Art. 55 ZGB unbeachtet geblieben. Sodann sei die Vorinstanz in überspitzten Formalis- mus verfallen und habe damit gegen Art. 29 BV verstossen.

E. 4.1

In der Eventualbegründung stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, soweit auf das Rechtsöffnungsgesuch eingetreten werden könnte, wäre es abzu- weisen. Die von der A1._____ eingereichten Urkunden, namentlich eine Einrei- hungsverfügung (Urk. 3/1), eine Aufstellung betreffend Berufsunfallversicherung bei der A._____ (Urk. 3/2) und eine Aufstellung betreffend Nichtberufsunfallversi- cherung bei der A._____ (Urk. 3/3), je von der A2._____ ausgestellt, sowie eine Rechnung für provisorische Prämien 2015 (Differenz) der A1._____ (Urk. 3/4) würden nicht zur Rechtsöffnung berechtigen, da sie weder vollstreckbare Ent- scheidungen noch unterschriftliche Zahlungsverpflichtungen seien (Urk. 7 E. 2.2). Da auch keine Anhaltspunkte vorliegen würden, dass die A1._____ dem Gericht versehentlich ein Dokument, das einen Rechtsöffnungstitel darstellen würde, nicht eingereicht habe, sei ihr auch keine Frist zur Verbesserung anzusetzen.

E. 4.2

Die A._____ wendet dagegen im Wesentlichen ein, bei den eingereichten Urkunden (Urk. 3/1-4) handle es sich um vollstreckbare Verfügungen mit Rechts- mittelbelehrung (Urk. 6 E. 2.10 f.). Sie verfüge damit über einen definitiven Rechtsöffnungstitel über die geltend gemachte Forderung von Fr. 3'693.90.

E. 4.3

Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden berechtigen zur definiti- ven Rechtsöffnung, sofern sie vollstreckbar sind (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Darunter fallen auch Verfügungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und selbst privater Organisationen, welche durch das öffentliche Recht ermächtigt wurden, Verfügungen zu erlassen (Stahelin, in Stahelin/Bauer/Stahelin, Komm. SchKG I, 2. Aufl., Basel 2010, N 108 und 110 zu Art. 80). Die Verfügung der Verwaltungsbehörde ist aber nur dann vollstreckbar, wenn sie auf eine be- stimmte Geldsumme lautet (Stahelin, a.a.O.).

E. 4.4

Aufgrund letzteren Erfordernisses vermag die von der A2._____ erlassene Einreihungsverfügung (Urk. 3/1) samt Aufstellung betreffend Berufsunfallversiche- rung bei der A._____ (Urk. 3/2) und Aufstellung betreffend Nichtberufsunfallversi- cherung bei der A._____ (Urk. 3/3) für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung nicht zu genügen. Diese lauten nicht auf einen bestimmten Betrag. Sie stellen of- fensichtlich mangels unterschriftlicher Schuldanererkennung auch keinen provisori- schen Rechtsöffnungstitel dar.

E. 4.5

Die vor Vorinstanz ins Recht gelegte "Rechnung für provisorische Prämien 2015 (Differenz)" weist einen Saldo zu Gunsten der A1._____ von Fr. 578.70 aus, welcher am 1. Juli 2015 fällig wird (Urk. 3/4). Im Zahlungsbefehl findet sich dem- gegenüber unter der Rubrik "Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes" folgender Eintrag: "provisorische Prämien 2015, fällig 1.1.2015" im Betrag von Fr. 3'642.30 (Urk. 2). Bei der vor Vorinstanz eingereich- ten Rechnung handelt es sich somit offensichtlich nicht um jene Verfügung, für welche definitive Rechtsöffnung verlangt wird. Der eigentlich in Betreuung ge- setzte Betrag von Fr. 3'642.30 ist aus jener Rechnung (Urk. 3/4) zwar auch er- sichtlich, allerdings unter dem Titel "Für die Abrechnungsperiode bereits in Rech- nung gestellt" (Urk. 3/4). Letztlich weist jene Rechnung aber einen Betrag von Fr. 578.70, fällig am 1. Juli 2015, aus. Die A1._____ hat somit vor Vorinstanz offensichtlich fälschlicherweise anstatt des angerufenen Rechtsöff- nungstitels eine spätere ergänzte Prämienrechnung zu den Akten gereicht.

E. 4.6

Dieses Versehen wäre schon vor Vorinstanz ersichtlich gewesen. Es lagen mithin entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 7 Erw. 2.2) Anhalts- punkte vor, dass die A1._____ dem Gericht versehentlich ein falsches Dokument eingereicht hat. Allerdings lässt sich daraus nicht ableiten, die Vor- instanz wäre verpflichtet gewesen, eine Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe anzusetzen. Eine solche Verpflichtung besteht zwar gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO für gewisse – formelle – Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht. In dem vom Verhandlungsgrundsatz beherrschten Rechtsöffnungsverfahren (Art. 255 ZPO e contrario) würde es indessen zu weit gehen, einer Partei Nachfrist anzu- setzen, um materielle Mängel der Eingabe wie das Einreichen eines falschen Rechtsöffnungstitels zu beseitigen. Die Vorinstanz verzichtete deshalb – im Er- gebnis – zu Recht auf die Ansetzung einer Nachfrist.

E. 4.7

Wie bei der Rechtsöffnung für Zivilurteile müssen der aus der Verfügung Be- rechtigte und der Betreibende, der im Entscheid Verpflichtete und der Betriebene und der im Zahlungsbefehl genannte Grund der Forderung und der dem Rechts- öffnungstitel zu Grunde liegende Lebenssachverhalt identisch sein (Staehelin, a.a.O., N 130 zu Art. 80). Vorliegend ist der im Zahlungsbefehl genannte Forde-

- 10 - rungsgrund (provisorische Prämien 2015) ein anderer als der dem Rechtsöff- nungstitel zugrunde liegende Lebenssachverhalt (zusätzliche Prämien 2015). Ge- stützt auf den vor ihr angerufenen Rechtsöffnungstitel erteilte die Vorinstanz im Ergebnis deshalb zu Recht keine definitive Rechtsöffnung.

E. 4.8

Die A._____ reichte erstmals mit der Beschwerde eine "Rechnung für provi- sorische Prämien 2015" vom 4. November 2014 zu den Akten, welche auf einen Betrag von Fr. 3'642.30, fällig am 1. Januar 2015, lautet (Urk. 9/5). Dabei dürfte es sich um den richtigen Rechtsöffnungstitel handeln. Allerdings herrscht im Be- schwerdeverfahren ein striktes Novenverbot (Art. 326 Abs. 1 ZPO), weshalb diese Urkunde nicht zu beachten ist. Mithin kann im Beschwerdeverfahren gestützt da- rauf auch keine Rechtsöffnung erteilt werden.

E. 5

Die Angelegenheit erweist sich sowohl hinsichtlich der Eintretensfrage als auch in der Sache als spruchreif. Deshalb ist reformatorisch zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Zusammenfassend hätte die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungsgesuch trotz mangelhafter Gläubigerbezeichnung eintreten müssen (Ziff. 3.3). Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen. Das Rechtsöffnungsgesuch wäre aber mangels Identität des im Zahlungsbefehl genannten Grundes der Forderung und des dem Rechtsöffnungstitel zu Grunde liegenden Lebenssverhalts von der Vorinstanz abzuweisen gewesen (Ziff. 4.7 f.). Im Sinne eines reformatorischen Entscheids ist deshalb auf das Rechtsöffnungsgesuch einzutreten, dieses ist aber abzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Beschwerdeinstanz einen reformatorischen Entscheid, hat sie auch über die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu entscheiden (Art. 318 Abs. 3 ZPO analog; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., 2016, N 24 zu Art. 327 ZPO). Die A. _____ bzw. die A1. _____ unterliegt im Ergebnis vollständig. Dementsprechend hat sie grundsätzlich die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Vorinstanz hat der unterliegenden Gesuch-

- 11 - stellerin keine Kosten auferlegt, weil sie fälschlicherweise davon ausging, diese besitze keine Rechtspersönlichkeit. Nachdem auf das Rechtsöffnungsgesuch einzutreten, dieses aber abzuweisen ist, wird die Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei die Entscheidgebühr auf Fr. 300.– festzusetzen ist (Art. 48 GebV SchKG). Der Gesuchsgegnerin ist im erstinstanzlichen Verfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. 2. Die Gesuchstellerin wird ausgangsgemäss auch für das zweitinstanzliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen und der Gesuchstellerin aufzulegen. Mangels Aufwands ist der Gesuchsgegnerin auch für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.